

Bayerischer Landtag

Tagung 1947/48

Beilage 951**Der Bayerische Ministerpräsident.**

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betrifft:

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes Nr. 71
zur beschleunigten Aburteilung von Wirtschafts-
vergehen und Wirtschaftsverbrechen.Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
15. November 1947 ersuche ich um weitere verfassungs-
mäßige Behandlung des anliegenden Entwurfs.

München, den 10. Dezember 1947.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident.**Entwurf eines Gesetzes****zur Abänderung des Gesetzes Nr. 71 zur beschleunigten
Aburteilung von Wirtschaftsvergehen und Wirtschafts-
verbrechen.****§ 1**§ 2 des Gesetzes Nr. 71 zur beschleunigten Abur-
teilung von Wirtschaftsvergehen und Wirtschaftsver-
brechen vom 17. Juli 1947 (GWB. Seite 146) erhält
folgenden zweiten Absatz:(2) Für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft
tritt an Stelle der Verordnung über den Warenverkehr
in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I
Seite 686) und der dazu ergangenen Durchführungs-
verordnungen, mit Ausnahme der Verordnung über
die Wirkungen der Beschlagnahme zur Regelung des
Warenverkehrs vom 4. März 1940 (RGBl. I Seite 551),
die Verordnung Nr. 14 der Militärregierung für
Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — über
Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren und
Rohstoffen vom 10. Juni 1947 (GWB. Seite 128).**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am 4. August 1947 in Kraft.

Begründung:Wirtschaftsvergehen und -verbrechen im Sinne des
Gesetzes Nr. 71 vom 17. Juli 1947 (GWB. Seite 146)
sind u. a. auch die Verstöße gegen die Verordnung über
den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember
1942 (RGBl. I Seite 686). Diese Verordnung ist durch
§ 41 Ziffer 1 der Verordnung Nr. 14 der Militärre-
gierung für Deutschland über Erzeugung, Zuteilung
und Verteilung von Waren und Rohstoffen vom
10. Juni 1947 (GWB. Seite 128) für den Bereich
der gewerblichen Wirtschaft für nicht mehr anwendbar
erklärt worden. Diese Änderung wurde beim Erlaß des
Gesetzes Nr. 71 nicht mehr berücksichtigt, da die Nr. 11.des Gesetz- und Verordnungsblattes, in dem die Ver-
ordnung Nr. 14 veröffentlicht ist, damals dem Landtag
offenbar noch nicht vorlag.Die von der Militärregierung für Bayern nun-
mehr gewünschte Änderung des Gesetzes Nr. 71 kann
nur durch förmliches Gesetz erfolgen.Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungs-
gesetzes war der Zeitpunkt zu bestimmen, an dem das
Gesetz Nr. 71 selbst in Kraft trat, d. i. der 4. August
1947 (Tag der Veröffentlichung des Gesetzes im Ge-
setz- und Verordnungsblatt Nr. 12).**Beilage 952**

(Vergl. Beilagen 432, 933.)

Beschluß.**Der Bayerische Landtag**

an die

Bayerische Staatsregierung.

Der Landtag hat über den

**Antrag sämtlicher Fraktionen betreffend An-
derung des Gesetzes Nr. 61 zur Vereinheitlichung
und Vereinfachung der Statistik vom 28. Fe-
bruar 1947 — GWB. Seite 91 — (Beilage 432)**in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung ge-
pflogen und beschlossen,

folgendem Gesetz die Zustimmung zu erteilen:

Gesetz**zur Abänderung des Gesetzes Nr. 61 zur Vereinheit-
lichung und Vereinfachung der Statistik.**Der Landtag des Freistaates Bayern hat das fol-
gende Gesetz beschlossen:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

Das Bayerische Statistische Landesamt ist das
Zentralamt für die gesamte amtliche Statistik in
Bayern.

2. Art. 7 lautet wie folgt:

(1) Staatliche Stellen, die eine statistische Er-
hebung veranstalten wollen, bedürfen hierzu der
Genehmigung. Ist eine Erhebung gesetzlich vor-
geschrieben, so unterliegt die Gestaltung der Er-
hebungspapiere, soweit nicht auch diese durch das
Gesetz festgelegt ist, der Genehmigung durch den
Auschuß. Genehmigungspflichtige Erhebungen, die
bereits eingeleitet sind, bedürfen der nachträglichen
Genehmigung.(2) Die Genehmigung kann allgemein für be-
stimmte Arten von Erhebungen erteilt werden.
Sie kann versagt oder an Auflagen geknüpft
werden.(3) Die Entscheidung über geplante Erhebungen,
soweit sie genehmigungspflichtig sind, trifft, un-
beschadet der Rechte des Ministerrates, ein be-